

Leitfaden für Bewirtungsausgaben

Kurz und Knapp:

- Wer nicht nachlesen will und nur diese Bullet Points liest, IMMER nachfragen, beim Büro oder Finanzreferat.
- Nicht zu oft und viel bewirten, egal was und wie bewirtet wird- grundsätzlich einmal pro Semester.
- Über 150€ IMMER nachfragen, ab 10€ pro Person ebenfalls IMMER nachfragen.
- Beschlüsse müssen vor der getätigten Ausgabe datiert sein.

Und in ausführlich:

Das Bereitstellen von Bewirtung wie Snacks oder Getränken bei Veranstaltungen ist im Rahmen der Fachschafts- oder Arbeitskreisarbeit immer wieder angemessen und notwendig. Die rechtlichen Grundlagen dieser Bewirtung sind für uns als Studierendenschaft in unserer Finanz- und Haushaltsordnung geregelt. Ihr findet sie hier: <https://www.vs-tuebingen.de/fho/>

Da diese Richtlinien jedoch einige Fragen offenlassen, die sich nur aus der gängigen Praxis erschließen, stellt der Arbeitskreis Finanzen diesen laufend aktualisierten Leitfaden bereit, der erläutert, was die Formulierungen in § 21b FHO in der Praxis für Arbeitskreise und Fachschaften bedeuten und vor allem, welcher Bewirtungsaufwand für welche Situation angemessen und damit finanzierbar ist.

Allgemein gilt: Kontaktiert uns bitte IMMER im Vorfeld, wenn insgesamt mehr als 150€ für Bewirtung ausgegeben werden, sowie wenn mehr als 10€ pro Person an Bewirtungskosten anfallen. *Mehrfache oder regelmäßige* Bewirtung bei Sitzungen ist ebenfalls im Vorfeld abzuklären. Konkretere Beispiele werden weiter unten im Leitfaden aufgeführt. Achtet bitte auch darauf, dass ihr Beschlüsse immer vor dem Tätigen der Ausgaben getroffen und protokolliert habt.

Wann kann Bewirtung gezahlt werden?

Generell ist Bewirtung im Rahmen aller üblichen Veranstaltungen möglich, die von der Studierendenschaft organisiert werden und auch über eure Budgets abgerechnet werden können, sei es von einer Fachschaft, vom StuRa oder einer seiner Arbeitskreise. Das bedeutet aber nicht, dass auch bei jeder Veranstaltung die Übernahme der Bewirtung durch den StuRa möglich ist.

Wichtig ist, dass das Verzehren der Bewirtung nicht der primäre Zweck der Veranstaltung sein darf, sie muss also ergänzend zu etwas anderem angeboten werden. Bei den üblichen "Grillfesten" z.B. ist das dadurch gegeben, dass sich Studis hier untereinander und mit Lehrenden aus dem Fachbereich vernetzen können und die Fachschaft ihre Arbeit bewerben kann. Das muss dann allerdings auch entsprechend im Protokollbeschluss festgehalten werden, damit bei einer Prüfung unserer Rechnungslegung auch ersichtlich ist, welchen Zweck die Veranstaltung, bei der Bewirtung gestellt wird, erfüllt. Es ist dabei darauf zu achten, dass für Lehrende keine Bewirtung möglich ist, da diese nicht in unseren Aufgabenbereich als Studierendenschaft fallen.

Beispiele für Protokollbeschlüsse: <https://www.vs-tuebingen.de/wp-content/uploads/Beispiel-fuer-Beschluesse-Protokollauszug.pdf>.

Bei internen Veranstaltungen und Treffen wie Klausurtagungen oder Fachschafts- & Arbeitskreissitzungen muss das Kriterium erfüllt sein, dass "aufgrund der Dauer oder des Zeitpunktes die Bereitstellung von Lebensmitteln angemessen und notwendig erscheint." Das ist in der Regel schon erfüllt, wenn eine interne Veranstaltung länger als 2 Stunden dauert. Was in solchen Situationen angemessen und damit abrechenbar ist, hängt allerdings stark von der Häufigkeit, der genauen Dauer und dem Zeitpunkt solcher Veranstaltungen ab. Im Folgenden werden die üblichen Fälle einzeln erläutert.

Was ist wann angemessen?

Generell gilt, dass alle Ausgaben von über 150€ im Vorfeld mit uns abzuklären sind. Im Fall von Bewirtung kommt dazu: Bitte klärt auch im Vorfeld mit uns ab, wenn ihr beabsichtigt, bei einer Veranstaltung mehr als 10€ pro teilnehmender Person für Bewirtung auszugeben! Darüber hinaus bitten wir euch, euch prinzipiell an die in diesem Leitfaden angegebenen Beträge und Grenzwerte zu halten. Das erleichtert uns und euch die Arbeit und stellt sicher, dass ihr Bewirtungskosten, die ihr auslegt, auch wirklich wiederbekommt, ohne vorher jedes Mal mit uns Rücksprache halten zu müssen. Eure Fachschaftsbudgets speisen sich aus den Semesterbeiträgen unser aller Kommiliton*innen und sind damit auch öffentliche Gelder. Da sind die Vorschriften, was Bewirtung angeht, besonders streng. Wenn ihr also unabgesprochen Ausgaben für Bewirtung tätigt, die die oben genannten Grenzwerte überschreiten und/ oder in keines der unten aufgezählten Szenarien fallen, können wir leider nicht garantieren, dass diese im Nachhinein auch erstattet werden können, da wir schlicht nicht wissen, ob sie rechtlich überhaupt aus den FS-Budgets zahlbar sind. Im Zweifelsfall bleibt also ihr auf den Kosten sitzen.

Auch die Häufigkeit von Veranstaltungen mit Bewirtung ist von Relevanz: Wenn ihr jede Woche eine Veranstaltung schmeißt, bei der ihr kostenlose Bewirtung bereitstellt, oder bestellt ihr euch in jeder Fachschaftssitzung Pizza aus eurem Budget, ist schnell der Punkt erreicht, an dem wir dem einen Riegel vorschieben müssen, um zu verhindern, dass dies bei einer Prüfung unserer Haushaltsführung auf uns als Studierendenschaft zurückfällt.

Finden solche Veranstaltungen unregelmäßig statt, oder bestellt ihr euch einmal im Semester zu einer Abschlussitzung Pizza für alle Anwesenden ist das dagegen unproblematisch. Eine gute Faustregel ist, dass einmal pro Semester eine größere Veranstaltung bewirtet werden kann. Die Semester gehen jeweils vom 1. April bis zum 30. September (Sommer), bzw. vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Im Wesentlichen muss also verhindert werden, dass Studierende, die in Fachschaften oder in der zentralen Studierendenschaft aktiv sind, sich auf Kosten ihrer Kommiliton*innen exzessiv selbst bewirten. Da die Fachschaftsbudgets sich, wie oben erwähnt, aus den Beiträgen der Studierenden speisen, gebietet also auch die grundlegende Solidarität, hier Mäßigung walten zu lassen- stellt euch am besten, wenn ihr Bewirtungskosten beschließt, die Frage, ob es euch auch fair erscheinen würde, würden andere dies aus euren Beiträgen bezahlen.

In Sonderfällen ist aber immer eine Einzelfallprüfung möglich, ob es begründeten Anlass für eine Abweichung von diesem Leitfaden gibt. Kontaktiert uns dafür bitte ebenfalls im Vorfeld. Ihr erreicht uns unter [finanzen\[at\]stura-tuebingen.de](mailto:finanzen@stura-tuebingen.de) oder [buero\[at\]stura-tuebingen.de](mailto:buero@stura-tuebingen.de)

Im Folgenden findet ihr nun eine Auflistung verschiedener üblicher Szenarien, in denen Fachschaften Bewirtung bereitstellen und aus ihren Budgets zahlen sowie die Spezifika, die dabei jeweils gelten und zu beachten sind.

Interne Veranstaltungen

- **Bei regelmäßig stattfindenden Gremiensitzungen (z.B. Fachschaftssitzungen, Arbeitskreissitzungen usw.)**

Die Angemessenheit regelmäßiger Sitzungsbewirtung ist stark kontextabhängig; vor allem davon, wie viel ihr als Fachschaft sonst für Bewirtung ausgeben. Generell gilt: je weniger Bewirtung ihr zu besonderen Anlässen zahlt, desto eher ist es möglich, Bewirtung in kleinem Umfang bei regelmäßigen Sitzungen anzubieten. Da das aber extrem schwierig einzuschätzen und die Grenze des Erlaubten hier nicht unbedingt scharf ist, solltet ihr dringend unsere Einschätzung einholen, bevor ihr z.B. Getränke für eure Fachschaftssitzungen beschafft. Habt ihr vorher keine Rücksprache gehalten, können wir nicht garantieren, dass der aufgewandte Betrag für regelmäßige Bewirtung auch aus StuRa-Mitteln erstattbar ist.

- **unregelmäßige Arbeitsanlässe und Aufgaben (Klausurtagungen, Sondersitzungen usw.)**

Im Rahmen der Fachschaftsarbeit kommt es immer wieder vor, dass konzentriert und über einen längeren Zeitraum als nur einer regulären Sitzung gearbeitet wird. Beispiele hierfür sind Klausurtagungen, aber auch Aufräumaktionen in den Fachschaftsräumen oder Vorbereitungsphasen für die Erstwochen; manche Fachschaften haben sogar Gartengrundstücke oder Obstwiesen, die ehrenamtlich

unterhalten werden. Hier kann auch Bewirtung in Form von Getränken und Kleinigkeiten, bei länger andauernden Arbeitstreffen auch günstige warme Mahlzeiten bereit gestellt werden. In der Regel sollte der Bewirtungsaufwand hier nicht mehr als 5€ pro aktiv teilnehmender Person betragen. Ausnahmen sind möglich, wenn ihr z.B. bis spät in die Abendstunden arbeitet, sollten aber mit uns abgeklärt werden. Wichtig ist hier, dass neben den Teilnehmenden auch der Anlass, also vor allem die Art der erledigten Fachschaftsarbeit dokumentiert werden muss, damit im Nachhinein ersichtlich ist, dass es sich um "dienstliche" Anlässe gehandelt hat. Andernfalls kann auch in diesem Fall keine Erstattung garantiert werden.

- **Interne Teambuilding-Veranstaltungen ohne privaten Charakter (Sommerfeier, Weihnachtsfeier, Weihnachtssitzung, Fachschaftsfest, Abschlussitzung, Einführungsitzung)**

Wenn ihr eine interne Veranstaltung durchführt, die nicht direkt dienstlichen Charakter hat, sondern mehr der Vernetzung und dem Teambuilding der Fachschaftsmitglieder untereinander dient oder einfach nur Spaß machen soll, kann ebenfalls Bewirtung gestellt werden. Als Fachschaftlerinnen leistet ihr über das Semester viel ehrenamtliche Arbeit, insofern ist es angemessen, dass ihr euch auch mal etwas gönnt. Auch hier darf die Bewirtung jedoch nicht im Vordergrund der Veranstaltung stehen. Je nach Anlass verschwimmt dann teilweise auch die Grenze zu Fachschaftssitzungen, z.B. bei Jahresabschlussessen. Wichtig ist nur, dass ein solcher Anlass maximal einmal im Semester bewirtet werden darf, damit die Selbstbewirtung von Fachschaftsmitgliedern nicht überhandnimmt. Ob ihr hier aber z.B. die Bewirtung für eine interne Weihnachtsfeier stellt, euch zu einer Abschlussitzung Pizza bestellt oder am Ende des Semesters als Fachschaft nach einer Sitzung essen geht, ist euch überlassen. Hier greift die oben erwähnte maximale Obergrenze von 20€ pro Person, außerdem benötigen wir eine namentliche Liste der bewirteten Personen.

- **Hütten**

Hütten, sowohl interne Fachschaftshütten, als auch Erstihütten, gelten als Exkursionen, die auf diesen Hütten bereit gestellten Lebensmittel als Bewirtung. Sie sind dementsprechend nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes (<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RKG%20BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>) und unserer Finanz- und Haushaltsordnung (<https://www.stura-tuebingen.de/fho/#21a>)

zu handhaben. Haltet euch hier, vor allem bei Erstihütten, am besten an die in eurer Fachschaft etablierte Praxis- diese ist mit der Univerwaltung eingespielt und dementsprechend generell auch aus den für Erstihütten bereit gestellten Qualitätssicherungsmittel erstattbar. Bei Abweichungen davon, oder bei internen Fachschaftshütten, wendet ihr euch bitte im Vorfeld ebenfalls an uns; i.d.R. kosten die meisten Hütten ohnehin mehr als 150€. Das Büro hilft euch ebenfalls gerne weiter, falls es in eurer Fachschaft keine Vorerfahrung mit der Organisation und Abrechnungen von Hütten gibt.

Öffentliche Feiern & Veranstaltungen

- **Öffentliche Veranstaltungen**

Wenn ihr als Fachschaft eine öffentliche Veranstaltung z.B. eine Ringvorlesung, einen Spieleabend, eine Diskussionsrunde, Erstiwochen oder Ähnliches organisiert, könnt ihr zur Begleitung dieser Veranstaltung Getränke und Snacks bis zu einer Höhe von 5€ pro teilnehmender Person bereitstellen. Das sollte Dinge wie einen Kasten Wasser, Apfelsaft oder Mate sowie Salzstangen, Brezeln oder Vergleichbares abdecken. Alles, was darüber hinaus geht, ist in solchen Fällen nicht angemessen und kann dementsprechend nicht über das Fachschaftsbudget abgerechnet werden.

- **Öffentliche Feiern**

Auch wenn ihr als Fachschaft eine öffentliche Feier, wie z.B. ein Grillfest organisiert, kann ein Grundstock an Lebensmitteln aus dem Fachschaftsbudget bezahlt werden. Üblicherweise sind dies alkoholfreie Getränke (Wasser!) und beispielsweise Brötchen, die den Studierenden kostenfrei zu Verfügung gestellt werden können. Das dient der ausreichenden Versorgung der Teilnehmenden mit Flüssigkeit und fester Nahrung unabhängig ihres individuellen Einkommens- insofern also auch den sozialen Belangen der Studis. Die Gesamtkosten für Bewirtung sollen hier 5€ pro anwesender Person keinesfalls überschreiten; entsprechend müsst ihr die Kosten anhand der voraussichtlichen Teilnehmenden veranschlagen und diese über den Verlauf der Veranstaltung schätzen. Hier ist wichtig, dass ihr im Vorfeld möglichst genau kalkuliert. Sollten sich Fälle häufen, dass z.B. große Mengen an Lebensmitteln für ein Fest mit 100 veranschlagten Besucherinnen eingekauft werden, letzten Endes aber nur 15 Personen anwesend waren, behalten wir uns vor, die Abrechnung von Bewirtung bei öffentlichen Feiern und Veranstaltungen für die jeweiligen Fachschaften vorerst zu untersagen.

- **Fachschaftsberatung**

Viele Fachschaften bieten in ihren Räumen zu regelmäßigen Zeiten informelle Beratung für Studis an. Für solche FS-Cafés kann ein gewisser Grundstock an alkoholfreien Getränken aus dem Fachschaftsbudget bereitgestellt werden. Das sind üblicherweise Kaffee, Tee und in geringem Maße Kaltgetränke, die den Studis begleitend zu einem Beratungsangebot kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können. Das stellt einen Sonderfall da, da hier nicht die Bewirtung für eine bestimmte Veranstaltung, sondern ein Verbrauchsgut für die angebotene Beratung gezahlt wird. Insofern kann hier auch keine zulässige und angemessene Betragsgrenze pro Person/Tag definiert werden, die auch die Erhebung aller Personen, die in einem Fachschaftszimmer vorbei schauen, schlicht unrealistisch ist. Wir behalten uns hier allerdings vor, zu intervenieren, wenn beispielsweise der Eindruck entsteht, dass Fachschaftsmitglieder ihren privaten Kaffeekonsum über ihr Fachschaftsbudget finanzieren. Kauft also bitte für eure Fachschaftscafés nur ein, was dort auch wirklich gebraucht wird.

Was explizit nicht eingereicht werden darf

Um explizit kritische Fälle zu vermeiden, zum Abschluss noch ein paar Szenarien, die nicht bewirtet bzw. generell nicht aus den Fachschaftsbudgets abgerechnet werden dürfen:

- Clubhausfeste und alles damit Zusammenhängende, da diese formal nicht von der VS ausgerichtet werden.
- Alkohol
- Kneipentouren. Wenn es hier nicht sowieso um Alkohol geht, haben Erstis und Fachschaftsaktive hier selbst zu zahlen, da der primäre Zweck einer Kneipentour der Konsum ist.
- Kuchenverkauf/Waffelverkauf/Glühweinverkauf (auch gegen Spenden), generell alles was gegen Spenden ausgegeben wird
- Lehrveranstaltung für den Studierendenkörper
- Sekt und Häppchen für Examens- und Abschlussfeiern
- Veranstaltungen, die primär von der Uni organisiert werden. Da muss dann auch die Uni die Bewirtung zahlen.
- Veranstaltungen, die sich an Externe (also nicht-Mitglieder der Studierendenschaft) wenden.
- Wahlstände, die für spezifische Listen werben. Generelle Aufrufe zu den Uniwahlen können abgerechnet werden.
- Private Feiern.
- Veranstaltungen, die nicht von der Fachschaft/dem AK (mit)veranstaltet werden, sondern von Dritten (z.B. Fördervereinen). Auch hier sind wir als Studierendenschaft nicht zuständig.